

# Fecht-Club Grunewald Berlin e. V.

## Jugendsatzung vom 31. Januar 1996



In der Absicht, die Interessen der Jugendabteilung besonders zu vertreten und ihre Angelegenheiten weitgehend selbst zu regeln, hat sich die Jugendversammlung des Fecht-Clubs Grunewald Berlin e. V. mit Zustimmung des Referenten Jugend und in Einklang mit der Vereinssatzung die folgende Jugendsatzung gegeben.

### § 1 Jugendabteilung des Fecht-Clubs Grunewald Berlin e. V.

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres.

Die Organe der Jugendabteilung sind die Jugendversammlung, der Juniorenrat sowie der Referent Jugend.

### § 2 Jugendversammlung - Aufgaben

- (1) Der Jugendversammlung gehören alle Mitglieder der Jugendabteilung an.
- (2) Sie wählt den Juniorenrat für ein Jahr und den Referenten Jugend für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Referat Jugend kann bei Bedarf mit zwei Personen besetzt werden. Die Wahl wird von einem nicht der Jugendabteilung, dem Juniorenrat oder dem Referent Jugend angehörenden Mitglied des Vereins geleitet.
- (3) Der Referent Jugend wird von der auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung des FCG bestätigt und ist im Vereinsvorstand stimmberechtigt.
- (4) Die ordentliche Jugendversammlung ist vier bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung des FCG durch den Referenten Jugend einzuberufen. Die Einladung hierzu muss mindestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung durch Aushang oder Veröffentlichung in der Vereinszeitung erfolgen und Ort, Zeit sowie die Tagesordnung enthalten.
- (5) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn hierfür ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Jugendabteilung, dem Juniorenrat oder dem Referenten Jugend vorliegt oder das Interesse des Vereins oder der Jugendabteilung dies erforderlich machen.

### § 3 Juniorenrat

- (1) Der Juniorenrat besteht aus drei von der Jugendvollversammlung gewählten Mitgliedern der Jugendabteilung. Er wird für ein Jahr gewählt. Bei Zusammenkünften des Juniorenrats ist der Referent Jugend beratend tätig.
- (2) Kann ein Juniorenrat nicht gebildet werden, werden die Aufgaben vom Referenten Jugend übernommen.

### § 4 Aufgaben des Juniorenrats

- (1) Der Juniorenrat plant und leitet die Jugendarbeit des FCG in Zusammenarbeit mit dem Referenten Jugend, in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand und im Einklang mit der Vereinssatzung. Er verfügt über einen vom Vereinsvorstand gebilligten Etat und vertritt die Jugendabteilung durch einen Vertreter im Vereinsvorstand, der dort in Fragen der Jugendarbeit beratend tätig ist.
- (2) Der Juniorenrat kann selbständig Turniere vorbereiten und stellt hierfür Termin- und Budgetplanungen auf. Hierüber ist er der Jugendversammlung und dem Referenten Jugend Rechenschaft schuldig. Ausgaben, die höher als 50% des Etats des Juniorenrats sind, bedürfen der Zustimmung des Referenten Jugend.

### § 5 Satzungsänderung

Diese Satzung kann von einer Jugendversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.